

Verbandssportgericht des HVSH - VSpG 06/2013

Urteil

Auf die Berufung des FC Torpedo 76 Neumünster vom 13.12.2013 gegen das Urteil des Sportgerichts der Region Mitte vom 04.12.2013 hat das Verbandssportgericht des HVSH nach mündlicher Verhandlung vom 17.02.2014 in der Besetzung

Holger Dorowski (Kronshagen) als Vorsitzender,
Ferdinand Panizzi (Flintbek) und
Horst Neve (Bornhöved) als Beisitzer,

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des FC Torpedo 76 Neumünster wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Berufungsgebühr verfällt zugunsten des HVSH.
3. Der FC Torpedo 76 Neumünster trägt die Auslagen des Berufungsverfahrens.

Sachverhalt:

Am 14.09.2013 fand das Punktspiel KOLF Nr. 006 Münsterdorfer SV 2 – FC Torpedo 76 Neumünster (fortan FC Torpedo) statt, das 17:13 für Münsterdorf endete. Das Spiel wurde vom Schiedsrichter [REDACTED] (HSG Horst/Kiebitzreihe) geleitet, der wegen der kurzfristigen Absage des angesetzten Schiedsrichtergespans eingesprungen war.

Das Spiel verlief an sich ohne große Zwischenfälle, der einzige Aufreger ergab sich in der 55. Spielminute, als der Mannschaftenverantwortliche des FC Torpedo, Spfrd. [REDACTED] nach einer Verwarnung wegen unsportlichen Verhaltens eine 2-Minuten-Strafe erhalten hatte, da er die Disqualifikation einer Spielerin seiner Mannschaft nach deren 3. Hinausstellung nicht hinnehmen wollte.

Die Spielleitende Stelle der Region Mitte erließ am 25.09.2013 einen Bescheid gegen den MV des FC Torpedo [REDACTED] in dem dieser wegen Vergehens nach § 17 Abs. 5a RO/DHB mit einer Sperre von 2 Monaten und einer Geldstrafe in Höhe von 100,00 € belegt wurde.

Grundlage des Bescheids der Spielleitenden Stelle ist der gesonderte Bericht des Schiedsrichters [REDACTED] über einen Vorfall nach dem Spiel in der Schiedsrichterkabine. Danach sei der MV des FC Torpedo ca. 15 Minuten nach Spielende in die Kabine gekommen, habe den Spielbericht unterschrieben und auf Nachfrage ein Einspruchsbegehren verneint. Zudem habe er noch mehrere Photos von dem Spielbericht gemacht.

In einer äußerst aggressiven Art und Weise habe der MV ihn gefragt, ob er wüsste, „wie scheiße er gepfiffen habe“. Als er das Gespräch nicht auf diesem Niveau weiterführen und zum Duschen die Kabine verlassen wollte, habe der MV des FC Torpedo ihn mit der linken Hand zurückgedrängt und gesagt: „Jetzt hast Du Angst, was? Ihr hier in Steinburg habt das einfach nicht anders verdient. Ich hoffe, Du kannst heute Nacht gut schlafen. Pass bloß auf.“ Zudem bezeichnete der MV ihn als „kleines Arschloch“.

Die Spielleitende Stelle forderte die beteiligten Vereine, Mannschaftenverantwortliche, Zeitnehmer und Sekretär zur Stellungnahme auf. Die Stellungnahmen brachten keine Erkenntnisse über den Vorfall in der Kabine. Der MV [REDACTED] bestritt den Sachverhalt und sprach von Verleumdung und Unterstellung.

Die Spielleitende Stelle wertete das Verhalten des MV als besonders rücksichtslos, arglistig und beleidigend im Sinne der IHF - Regeln 8:6 und 8:10.

Mit Schreiben vom 30.09.2013 (Posteingang 07.10.2013) legte der FC Torpedo beim Sportgericht der Region Mitte gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Einspruch ein und beantragte, den MV [REDACTED] freizusprechen und den Bescheid aufzuheben.

Das Regionsgericht wies mit Urteil vom 26.11.2013 den Einspruch im schriftlichen Verfahren als unbegründet zurück, nachdem der Vorsitzende von Spielerinnen, Mannschaftenverantwortlichen und Offiziellen, die den Vorfall beobachtet haben könnten, Stellungnahmen erhalten hatte. Die Befragung erbrachte keine verwertbaren Erkenntnisse. Der MV des FC Torpedo verweigerte die Aussage mit dem Hinweis auf eine anhängende Zivilklage gegen den Schiedsrichter [REDACTED] vor dem AG Itzehoe. In seiner Begründung führt das Regionsgericht aus, es gebe keine Gründe, an den Angaben des Schiedsrichters [REDACTED] zu zweifeln. Die Feststellung der Spielleitenden Stelle, das Verhalten des MV [REDACTED] sei im Sinne der IHF-Regeln 8:6 und 8:10 zu werten, sei durch die vorliegenden Unterlagen nicht widerlegt worden.

Mit Schreiben vom 09.12.2013 (Eingang 13.12.2013) legte der FC Torpedo gegen das Urteil des Regionssportgerichts vom 26.11.2013 (Eingang 04.12.2013) beim Verbandssportgericht des HVSH Berufung ein und beantragte, das Urteil des Regionssportgerichts aufzuheben.

In seiner Begründung bringt der FC Torpedo im Wesentlichen verfahrensrechtliche Einwände vor. Es sei kein Zeuge gefunden worden, der die Vorwürfe des Schiedsrichters [REDACTED] auch nur ansatzweise bestätigen konnte. Es sei nicht nachvollziehbar, warum eine der Grundsäulen unseres Rechtssystems, die Unschuldsvermutung, ausgerechnet in einem Verfahren des Regionssportgerichts ihre Berechtigung verlieren sollte. Nicht der Beschuldigte habe seine Unschuld nachzuweisen, sondern die Gegenseite müsse ihm seine Schuld nachweisen. Die Begründung im Urteil stehe daher in krassem Gegensatz zur Unschuldsvermutung.

Man habe zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens den Eindruck gewinnen können, dass die Möglichkeit, [REDACTED] könne die Wahrheit sagen und nicht [REDACTED] überhaupt in Betracht gezogen worden sei. Darüber hinaus habe der Vorsitzende des Sportgerichts durch Zusendung von Mails an [REDACTED] seine Verschwiegenheitspflicht gem. § 50 RO/DHB verletzt.

Der bevollmächtigte Vertreter der Region Mitte, der 2. Vorsitzende des KHV Neumünster [REDACTED] beantragte mit Schriftsatz vom 05.02.2014, die Berufung zurückzuweisen. Das Urteil und der Bescheid gingen fehlerfrei davon aus, dass es zu dem streitgegenständlichen Vorfall so gekommen sei, wie in dem Bescheid und dem Urteil geschildert. Die Unschuldsvermutung greife aus Sicht der beteiligten Verbände insoweit nicht ein.

Das VSpG hat am 17.02.2014 Beweis erhoben durch Einvernahme der vom VSpG selbst geladenen Zeugen Schiedsrichter [REDACTED] und MV des FC Torpedo [REDACTED]

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des FC Torpedo gegen das Urteil des Sportgerichts der Region Mitte ist zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht eingelegt, sie ist jedoch nicht begründet.

Im Ergebnis ist dem angefochtenen Urteil des Sportgerichts der Region Mitte zu folgen, jedoch mit anderer Begründung.

Der Berufungsführer hat die Bestrafung seines MV durch die Spielleitende Stelle als auch durch das Sportgericht der Region Mitte im Wesentlichen mit verfahrensrechtlichen Einwänden angegriffen. Er beruft sich auf das Prinzip der Unschuldsvermutung, einem Grundprinzip des zivilrechtlichen Strafverfahrens, nach dem jeder einer Straftat Verdächtige oder Beschuldigte während der gesamten Dauer des Strafverfahrens als unschuldig zu behandeln sei und nicht er, sondern die Strafverfolgungsbehörde seine Schuld beweisen müsse. Zu keinem Zeitpunkt des bisherigen Verfahrens könne man den Eindruck gewinnen, dass die Möglichkeit, [REDACTED] könne die Wahrheit sagen, überhaupt in Betracht gezogen sei.

Das VSpG vertritt dazu folgende Auffassung: Das Prinzip der Unschuldsvermutung hat zweifelsfrei in Verfahren vor den Sportgerichten des DHB zu gelten, erfährt indes durch die Regelungen der RO/DHB Einschränkungen, soweit es eine Ahndung von Vergehen durch die Spielleitenden Stellen durch Strafbescheide betrifft.

Grundlage des Bescheids der Spielleitenden Stelle der Region Mitte vom 25.09.2013 ist die Tatsachenbehauptung des Schiedsrichters im Zusatzbericht, zu dem der Schiedsrichter gem. § 81 (5) SpO/DHB iVm § 17 (6) RO/DHB verpflichtet ist. Die Spielleitende Stelle prüft den Bericht, verschafft sich Gewissheit darüber, auf welchen konkreten Sachverhalt sie den Vorwurf fehlbaren Verhaltens stützt, welche Rechtsnorm sie diesem Sachverhalt zuordnet und ob diese Norm eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Anordnung der konkreten Strafmaßnahme bildet.

Dies geschieht - schon wegen der Eilbedürftigkeit - in einem „summarischen Verfahren“, ohne dass zwingend der/die Betroffene dazu gehört werden muss. Die Spielleitende Stelle der Region Mitte hat indes sowohl dem FC Torpedo als auch dem MV [REDACTED] rechtliches Gehör vor Erlass des Bescheids gewährt. Eine Aussage zur Sache erfolgte nicht. Die Entscheidung der Spielleitenden Stelle ist daher verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Vorsitzende des Regionssportgerichts hat nach Einvernahme zahlreicher möglicher Zeugen gem. § 48 (4) RO/DHB eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren vorgenommen. Einen Erkenntnisgewinn für die Tatsachenfeststellung erbrachte die Befragung nicht, da kein Befragter zum Vorfall in der Schiedsrichterkabine verwertbare Beobachtungen machen konnte. Da der MV des Einspruchsführers die Aussage zur Sache verweigerte, führte das zu der im Berufungsverfahren angefochtenen Entscheidung, den Einspruch mit der Begründung zurückzuweisen, es gäbe keine Gründe, an den Angaben des Schiedsrichters zu zweifeln. Diese konnten auch nicht (vom Einspruchsführer) widerlegt werden.

Das Berufungsgericht schließt sich der Entscheidung des Regionssportgerichts an, folgt dessen Begründung allerdings nur zum Teil.

Das VSpG hat es in diesem Grenzfall ungefähr gleicher Verurteilungs- und Nichtverurteilungswahrscheinlichkeit für unerlässlich gehalten, eine mündliche Verhandlung mit den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] durchzuführen, um seiner Aufklärungspflicht zu entsprechen. Dazu musste sich die Spruchinstanz einen persönlichen Eindruck über die Glaubwürdigkeit der Zeugen und die Glaubhaftigkeit der Aussagen verschaffen. Nur dann, wenn die Tatsachenbehauptungen, die die Spielleitende Stelle zur Begründung ihres Bescheids herangezogen hatte, der Wahrheit entsprechen würden, konnte der Bescheid Bestand haben. Beansprucht ein Verband das Recht, in einen durch ein Grundrecht geschützten Freiheitsbereich – hier durch den Strafbescheid gegen den MV [REDACTED] – einzugreifen, trägt er die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Eingriffs.

Das VSpG hat keinen Zweifel daran, dass sich der für die Entscheidung wesentliche Teil des Sachverhalts exakt so abgespielt hat, wie er sich aus dem Bescheid der Spielleitenden Stelle der Region Mitte vom 25.09.2013 ergibt.

Zu dieser Überzeugung ist die Spruchinstanz nach freier Beweiswürdigung aufgrund der Aussage des Zeugen [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2014 gekommen. Der Zeuge [REDACTED] hat detailliert den Ablauf des Vorfalls in der Schiedsrichterkabine geschildert. Er verwickelte sich in keinerlei Widersprüche, Zusatzfragen zum Tatgeschehen ergaben sich weder von Seiten des Gerichts noch von den Vertretern des Berufungsführers und der Region Mitte. Auf Nachfragen des Gerichts ließ er auch keinerlei Belastungstendenzen zum Nachteil des MV [REDACTED] erkennen. Er konnte mit überzeugender Begründung darlegen, dass er den Bericht an die Spielleitende Stelle geleitet hatte, da er sich als langjähriger Schiedsrichter gem. § 81 (5) SpO/DHB bei einem derartigen Verhalten eines MV dazu verpflichtet fühlte. Für die Spruchinstanz war nach dieser Aussage kein verständlicher oder vernünftiger Grund ersichtlich, warum dieser Schiedsrichter den MV des FC Torpedo der Wahrheit zuwider hätte belasten sollen.

Demgegenüber konnte die Aussage des Zeugen [REDACTED] das VSpG nicht überzeugen. Erstmals im Berufungsverfahren hat er sich zur Sache selbst geäußert. Er trug vor, es habe im Spiel keine Auffälligkeiten gegeben. Nach dem Spiel sei er zur Schiedsrichterkabine gegangen. Er habe dort in der Kabinentür gestanden, da die Räumlichkeiten sehr eingeschränkt seien. Auf die Frage des Schiedsrichters habe er erklärt, keinen Einspruch einlegen zu wollen. Zum Unterschreiben und anschließendem Fotografieren habe er kurz die Kabine betreten. Danach habe er zum Schiedsrichter gesagt, „er möge seine Leistungen im Spiel noch einmal überdenken“. Auf die Aufforderung, die Kabine zu verlassen, habe er zum Schiedsrichter gesagt „Schade, dass man sich nicht vernünftig unterhalten könne. Hoffentlich könne er heute nacht ruhig schlafen.“ Als der Schiedsrichter die Kabine zum Duschen verlassen wollte, sei es wegen der Enge zu einem kurzen körperlichen Kontakt gekommen.

Auf Nachfrage, ob er mit dem Schiedsrichter [REDACTED] früher schon einmal Kontakt gehabt habe, in denen es besondere Vorfälle gegeben habe, verneinte er dies. Auf weitere Nachfragen zum Vorfall in der 55. Spielminute des Spiels, der möglicherweise Ursache eines Konflikts zwischen ihm und dem Schiedsrichter nach dem Spiel gewesen sein könnte, offenbarte er gewisse Unsicherheiten. Offenbar wirkte die für ihn unberechtigte 2-Minuten-Strafe immer noch nach.

Die Spruchinstanz ist nach alledem in freier Beweiswürdigung der Zeugenaussagen zum Ergebnis gekommen, dass die Tatsachenbehauptung des Zeugen [REDACTED] dem im Strafbescheid der Spielleitenden Stelle geschilderten Sachverhalt entspricht.

Der weitere verfahrensrechtliche Vorwurf des Berufungsführers, dass zwei Mails des Vorsitzenden des Regionssportgerichts gegen die Verschwiegenheitspflicht des § 50 RO/DHB verstießen, geht ins Leere. Diese Äußerungen des Vorsitzenden erfolgten ausschließlich gegenüber den Verfahrensbeteiligten, also nicht „außerhalb des Verfahrens“, um die Verfahrensbeteiligten zur möglichst zügigen Erledigung des Verfahrens auf die Abgabe notwendiger Erklärungen hinzuweisen.

Bei der rechtlichen Wertung des Verhaltens des MV [REDACTED] schließt sich die Spruchinstanz der von der Spielleitenden Stelle vorgenommenen und von der 1. Instanz bestätigten Ahndung aus § 17 (5a) RO/DHB an. Die Sperre und die Geldstrafe erscheinen dem VSpG als tat- und schuldangemessen.

Nach alledem war die Berufung des FC Torpedo 76 Neumünster zurückzuweisen.

Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1,2 RO/DHB.

Beschluss:

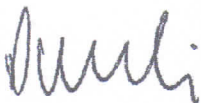
Die Auslagen des Berufungsverfahrens vor dem VSpG werden auf 205,60 € festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus

Verwaltungskostenpauschale lt. GebO HVSH	30,00 €
Gerichtskosten:	
Fahrtkosten Beisitzer	85,40 €
Fahrtkosten Zeuge	57,00 €
Fahrtkosten Vorsitzender	22,00 €
Auslagen Vorsitzender	<u>11,20 €</u>
Summe	205,60 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Revision zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstraße 103, 23554 Lübeck, angebracht werden. Innerhalb der Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 160,00 € beim HVSH nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

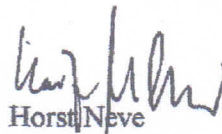
Gegen die Entscheidung über die Höhe der Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde nach § 56 (4) RO/DHB zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des HVSH zu richten.



Holger Dorowski



Ferdinand Panizzi



Horst Neve

Verteiler:

FC Torpedo Neumünster (Zustellung), Florian Kramer, PräsHVSH, VP Recht, VP Finanzen, VP Spieltechnik, Schiedsrichterwart, Vors KHV's, Vors Sportgericht Region Mitte, Vors VG, Mitglieder VSpG, HG Schneider